



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Der Stadtrat beschloss

In der Stadtratssitzung am 25.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nachweis städtischer Eigenmittel für Vorhaben „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“
BV-0507/2023

Erwerb Eckgebäude Vogelkreuzung
BV-0528/2023

Auszeichnung mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“
BV-0518/2023

Beschluss des Konzeptes „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten zur Würdigung von Maßnahmen, die sorbische Sprache in Bautzen öffentlich sichtbar oder erlebbar zu machen
BV-0513/2023

Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ)
– Feststellung des Jahresabschlusses 2022
– Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2022
BV-0521/2023

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
BV-0514/2023

Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“
BV-0516/2023

Überplanmäßige Budgetüberschreitung für Maßnahmen zur Beurteilung der Lage in Verbindung mit dem Fund einer Mörsergranate in der Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule
BV-0529/2023

Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (BCSD)
BV-0524/2023

Verhinderungsververtretung des Oberbürgermeisters
BV-0533/2023

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat
BV-0532/2023

Stadtratsbeschlüsse

Nachweis städtischer Eigenmittel für Vorhaben „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“

Der Stadtrat beschließt den notwendigen Eigenanteil zur Realisierung des Vorhabens „Errichtung Spreebrücke mit Ankommenssituation“ in Höhe von 1.355.200,00 € verpflichtend in den Haushalt 2024 der Stadt Bautzen einzuplanen.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Erwerb Eckgebäude Vogelkreuzung

Der Stadtrat beschließt den Erwerb des Grundstückes „An der Friedensbrücke 2“/Flurstück 879 der Gemarkung Bautzen mit einer Größe von 200 m², welches mit einem 4-etagigen Wohn- und Geschäftshaus bebaut ist. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Der Kaufpreis beträgt in Summe 600.000,00 €.

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt die Käuferin die Nebenkosten des Vertrages, u.a. die der notariellen Beurkundung, der Grunderwerbssteuer und der Eintragung ins Grundbuch.

Zur Sicherung der Finanzierung des Grunderwerbes ist eine überplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt 2023 in Höhe von 900.000,00 €* im Produktsachkonto 111305.7821000 M 102 notwendig. Die Deckung erfolgt in Höhe von 420.000,00 €* aus dem Produktsachkonto 511302.7817000 M 003 – Städtebauliche Erneuerung – SOP-Gebiet sowie in Höhe von 480.000,00 €* aus dem Finanzmittelbestand.

*alte Zahl; die prozentuale Anpassung erfolgt im Nachgang.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

Auszeichnung mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“

- Der Stadtrat beschließt für das Jahr 2023, abweichend von der Richtlinie zur Auszeichnung verdienstvoller Absolventen Bautzener Schulen mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“, Vorschläge zu berücksichtigen, die nach dem 31. Juli 2023 eingegangen sind.
- Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführte Person mit der „Ratsmedaille der Stadt Bautzen“ auszuzeichnen.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

Beschluss des Konzeptes „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten zur Würdigung von Maßnahmen, die sorbische Sprache in Bautzen öffentlich sichtbar oder erlebbar zu machen

Der Stadtrat beschließt das Konzept „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ des Arbeitskreises für Sorbische Angelegenheiten gemäß Anlage 1.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis: Die Anlage 1 kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtratsbüro, Zimmer 201 eingesehen werden.

Technologie- und Gründerzentrum GmbH (TGZ) – Feststellung des Jahresabschlusses 2022 – Entlastung des Geschäftsführers für das Jahr 2022

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Technologie- und Gründerzentrum Bautzen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 82.078,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Der Stadtrat beschließt

- den grundhaften Ausbau der westlichen Neustadt 3. BA, Wilhelm-Fiebiger-Straße und Adolf-Kolping-Straße Ost, mit Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation.
- eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2023 für 2024 für diese Maßnahme in Höhe von 376.000,00 €. In der Verpflichtungsermächtigung sollen 40 % der zusätzlichen Kosten für den Straßenbau gegenüber der Kostenschätzung aus 2020 Berücksichtigung finden. Die Deckung erfolgt aus der verfügbaren Verpflichtungsermächtigung 2023 in der Maßnahme Adolf-Kolping-Straße 4. BA aus dem Produktsachkonto 541009.7851200 M 218 – Tiefbaumaßnahmen.

Das Hoch- und Tiefbauamt und der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen werden ermächtigt, im Rahmen der geltenden Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes, die weitere Planung bis zur Ausschreibungsreife fortzuführen und die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Verhinderungsververtretung des Oberbürgermeisters

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister wird be-

stimmt, dass die Bürgermeister den Oberbürgermeister im Falle der Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

- Verhinderungsvertreter: Herr Bürgermeister Dr. Böhmer
- Verhinderungsvertreter: Herr Bürgermeister Nowak. Die Vertreterreihenfolgeordnung gilt rückwirkend ab 1.10.2023.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 543009.7851200 M008 zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dresdener Straße/S 111 zwischen dem Kreisverkehr/B96n und dem ehemaligen Bahnübergang bei OBI in Bautzen“ in Höhe von 210.000,00 €. Die Deckung der Auszahlung erfolgt in Höhe von 37.000,00 € aus Mehreinnahmen aus der Beteiligung Dritter in Verbindung mit der Medienverlegung im Produktsachkonto 543009.6817000 M 008 und in Höhe von 173.000,00 € aus dem Finanzmittelbestand.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Überplanmäßige Budgetüberschreitung für Maßnahmen zur Beurteilung der Lage in Verbindung mit dem Fund einer Mörsergranate in der Dr.-Gregor-Mättig- Grundschule

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Ergebnishaushalt 2023 in Höhe von 100.000,00 € im Produktsachkonto 211101.5111021 – außerordentliche Aufwendungen Mättig Grundschule. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen im Produktsachkonto 611001.3013000 – Gewerbesteuer.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Mitgliedschaft der Stadt Bautzen im Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (BCSD)

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Bautzen zur Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. zu.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat

Herr Udo Pillasch wird entsprechend seines Antrags mit Ablauf des 31.10.2023 von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat entbunden.

Bautzen, 25.10.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), § 4 und § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 Gesetz vom 5. April 2019

(SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen (AbwS) vom 26. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen vom 30. April 2018, wird wie folgt geändert:

- § 19 wird wie folgt geändert:
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Entsorgung erfolgt nach Anmeldung innerhalb von 10 Werktagen nach Tourenplan durch das von der Stadt Bautzen beauftragte Entsorgungsunternehmen.“
 - Der Absatz 8 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden. Ein Wechsel der Wartungsfirma ist der Stadt Bautzen durch Zusendung der neuen Firmenadresse mit Namen des Ansprechpartners, Umfang der vereinbarten Leistungen und der Laufzeit des Wartungsvertrages unverzüglich in geeigneter Weise, z.B. Übersendung einer Kopie des Wartungsvertrages, anzuzeigen.“

2. § 42 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 42 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

- Nach § 41 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen sind 10 m³ der nach Absatz 3 ermittelten Wassermenge.
- Die Antragstellung nach Absatz 1 muss bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abwassergebührenbescheides erfolgen. Dem Antrag sind eine Kopie der aktuellen Jahresverbrauchsabrechnung des Wasserversorgers und des Abwassergebührenbescheides sowie ein aktuelles Foto von der Messeinrichtung mit erkennbarem Zählerstand bzw. die nach Absatz 4 geeigneten Beweismittel, beizufügen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Absatz 3 ist der Stadt mitzuteilen. Nur fristgerecht eingegangene Absetzungsanträge können berücksichtigt werden. Die Berechnung der Absetzung kann nur für Wassermengen erfolgen, die dem Antrag beigefügten Abwassergebührenbescheid zugrunde liegen. Die aus der Absetzung resultierende Überzahlung wird von dem gem. § 38 Absatz 2 beauftragten Verwaltungshelfer überwiesen.
- Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma zum Vorgang unverzüglich anzuzeigen.
- Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge, auf Kosten des Gebührenschuldners, plausibel durch andere geeignete Beweismittel oder durch Vorlage nachprüfbarer Unterlagen erbracht werden, kann eine Absetzung im Einzelfall erfolgen.
- Wasser von privaten Schwimmbecken oder privaten Pools ist Abwasser und über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen, eine Absetzung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen. Wird ein privates Schwimmbecken oder ein privater Pool betrieben und die Befüllung erfolgt in Ausnahme zu Absatz 3, Satz 2 über die in Absatz 3, Satz 1 genannte Messeinrichtung, ist der Betreiber verpflichtet die Größe und die Befüllhöhe der Stadt mitzuteilen. Die sich aus Größe und Füllhöhe ergebende Befüll- bzw. Wassermenge ist nicht absetzbar und wird von der nach Absatz 3 ermittelten Absetzungsmenge einmal jährlich abgezogen.
- Für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt der Nachweis der Absetzung nach Absatz 3, für Wassermengen die in der Landwirtschaft verwendet

gen und Ersatzleistungen für Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefördert wurde oder deren Beitreibung vergeblich versucht wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen Anwendung.

§ 12 Pflichten der Benutzer

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Gegenstände von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere unverzüglich nach ihrer Feststellung, der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. (2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Werden verloren gemeldete Medien nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars. (3) Eine Weitergabe der Medien und Gegenstände an Dritte ist nicht gestattet. (4) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Sie dürfen nicht verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Verlust oder Beschädigungen von Medieneinheiten und anderem Bibliotheksgut ist durch den Benutzer Schadenersatz zu leisten. (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien und Gegenständen festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß § 12 Abs. 1 nicht schuldhaft unterlassen hat. (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware den Benutzern entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen. (4) Die Stadtbibliothek haftet für den Verlust oder die Beschädigung der in den Schließfächern deponierten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Geld und Wertsachen haftet die Stadtbibliothek nicht. (5) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume, einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eintreten.

§ 14 Schadenersatz

- (1) Die Stadtbibliothek kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. (2) Für kleinere Schäden an Druckerzeugnissen sowie bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen wird ein pauschaler Kostenersatz fällig, der dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben, die dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen ist.

§ 15 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Internet-PCs und des WLANs ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek Bautzen. Die Internet-PCs und das WLAN stehen angemeldeten aktiven Bibliotheksbenutzern zur Verfügung. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden. (2) Es besteht die Möglichkeit, ermittelte Dokumente kostenpflichtig auszudrucken. Die Höhe der Gebühren ist dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht: - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern - für Schäden, die Benutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen - für Schäden, die Benutzern durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen - für Schäden, die Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. (4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen. (5) Die Benutzer verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechts-widriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt. - die Bestimmungen des Urheberrechts bei Ausdrucken zu beachten. (6) Es ist nicht gestattet: - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen - technische Störungen selbstständig zu beheben - Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern

§ 16 Nutzung Veranstaltungsraum

- (1) Zur Förderung der Satzungszwecke ist eine Nutzung des Veranstaltungsraumes der Stadtbibliothek zur Durchführung u.a. von kulturellen Veranstaltungen oder für Bildungsveranstaltungen möglich. Die Stadtbibliothek eröffnet die Möglichkeit, sich an der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen. (2) Die Nutzung wird auf Antrag schriftlich genehmigt. Sofern mehrere Anträge für den gleichen Nutzungszeitraum eingehen, werden die Anträge nach Eingang berücksichtigt. Die Entscheidung über die Nutzung obliegt der Bibliotheksleitung und ist abhängig von der Verfügbarkeit und der internen Personalkapazität der Stadtbibliothek.

§ 17 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 25. September 2003 außer Kraft.

Bautzen, 11.10.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Stadtbibliothek Bautzen

Table with columns: Nr., Tarif, Aktiviertes Benutzerkonto für den Zeitraum, Bedingungen, Höhe der Gebühren. Includes sections for Benutzungsgebühren and Weitere Gebühren.

Table with columns: Nr., Beschreibung, Details, Höhe der Gebühren. Includes rows for entrance fees, library fees, and processing fees.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vierte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), am 27. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen (Sportstättenatzung) vom 7. Oktober 2016, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen vom 31. Januar 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 5 wird wie folgt geändert: a) Die Wörter „der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ und des Stadions Müllerwiese“ werden gestrichen. b) In Ziffer 2 wird das Komma nach dem Wort „Sportfeste“ durch einen Punkt ersetzt. c) Ziffer 3 wird gestrichen. d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Darüber hinaus ist die Nutzung der Sportstätten während der Sommerferien für Training zulässig und ist für diesen Zeitraum gesondert zu beantragen.“ 2. Absatz 6 wird aufgehoben. 3. Die Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7. 4. In Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bautzen, 17.10.2023

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund von § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO vom 10. Dezember 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. September 2023 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -16.623,78 € auf neue Rechnung vorzutragen. Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden hiermit der Feststellungsbeschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts bekannt gemacht.

Weiterhin wird bekannt gegeben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit Datum vom 9. Juni 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Bestätigungsvermerk

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEig-BVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksam-

- keit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben. - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann. - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 9. Juni 2023

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.: Hohmann Wirtschaftsprüfer gez.: Assmann Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht und dem oben zitierten Bestätigungsvermerk, ist auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter folgendem Link www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/stadtverwaltung/aemter/eigenbetrieb-abwasserbeseitigung-bautzen zu finden. Der Jahresabschluss 2022 kann zudem in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen in der Schäferstr. 44 in 02625 Bautzen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Table with 3 columns: Item number, Description, and Amount. Row 1: 1 Feststellung des Jahresabschlusses; 1.1 Bilanzsumme 47.161.354,28 €; 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf: - das Anlagevermögen 40.229.591,76 €; - das Umlaufvermögen 6.931.738,52 €; - Rechnungsabgrenzungsposten 24,00 €; 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf: - das Eigenkapital 30.874.137,10 €; - den Sonderposten für Investitionszuschüsse 2.360.411,85 €; - die empfangenen Ertragszuschüsse 7.038.912,68 €; - die Rückstellungen 747.703,38 €; - die Verbindlichkeiten 6.140.189,27 €; 1.2 Jahresgewinn/-verlust (./.) -16.623,78 €; 1.2.1 Summe der Erträge 6.028.684,53 €; 1.2.2 Summe der Aufwendungen 6.045.308,31 €

- 2 Verwendung des Jahresgewinnes/Behandlung des Jahresverlustes 2.1 bei einem Jahresgewinn

- a) zur Verrechnung mit Verlust der Vorjahre
b) zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage
c) zur Abführung in den Haushalt der Gemeinde
d) auf neue Rechnung vorzutragen
2.2 bei einem Jahresverlust
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
c) auf neue Rechnung vorzutragen - 16.623,78 €

Bautzen, 1.11.2023
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Ausschreibungen

„Der heutige Tag könnte der Anfang von etwas Neuem sein.“

Trauen Sie sich! Die Große Kreisstadt Bautzen sucht Menschen mit Engagement, Herzblut und Expertise. Gemeinsam mit circa 500 Beschäftigten arbeiten Sie aktiv für die Verwaltung einer der familienfreundlichsten Mittelstädte Deutschlands.

Stellen Sie sich der Herausforderung und bewerben Sie sich als

Mitarbeiter Poststelle (m/w/d) (vergütet nach EG 4 TVöD)

und werden Sie ab sofort Teil der Bautzener Stadtverwaltung unbefristet, in Vollzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

Ihre neue Aufgabe beinhaltet u. a.:

- Bearbeitung des digitalen und analogen Posteingangs und Postausgangs
Kopier- und Druckservice (Kopieren, Laminieren, Schneiden, Scannen, Binden und Drucken)
Scannen von Dokumenten
Büromaterialausgabe und -bestellung

Dafür bringen Sie mit:

- Ausbildung - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Kauffrau/zum Kaufmann für Büromanagement (oder Fachangestellte/n für Bürokommunikation oder Kauffrau/Kaufmann für Büro-kommunikation oder Bürokauffrau/Kaufmann) oder eine vergleichbare abgeschlossene Berufsausbildung
Expertise - sicherer Umgang mit den einschlägigen MS-Office-Paket, Grundkenntnisse über Postdienstleistungen, ausgeprägte Serviceorientierung, Kenntnisse zur Struktur und Abläufen in Verwaltungen
Kompetenz & Persönlichkeit - körperliche Belastbarkeit (Stehen, Heben und Tragen von Paketen), Organisationsgeschick sowie gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise, souveränes Auftreten, sehr gute Umgangsformen, ein hohes Maß an Loyalität und Verantwortungsbewusstsein

Wir bieten Ihnen:

- attraktive Aufgaben in einem vielfältigen und interessanten Tätigkeitsfeld
eine unbefristete Einstellung mit leistungsgerechter Vergütung nach TVöD
die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Gleitzeit
ein betriebliches Gesundheitsmanagement

Sie sind interessiert? - Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen! Ihr Kontakt bei fachlich-inhaltlichen Fragen zur Stelle ist Frau Böhmer, Telefon 03591 534-111. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 17. November 2023 an Stadtverwaltung Bautzen, Personalabteilung, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.

Auch der weiteste Weg beginnt mit einem kleinen Schritt.“

Die Stadt Bautzen ist Träger mehrerer Kindertageseinrichtungen und bietet in diesen eine Vollverpflegung für die zu betreuenden Kinder an. Teile der Verpflegung werden in der Kindertageseinrichtung selbst zubereitet. Die Kindertageseinrichtung Sebastian Kneipp ist zertifiziert nach dem Kneipp-Konzept und nach diesem Rahmen ist die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgerichtet. Sie erwartet ein Arbeitsplatz in einem Team von technischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Fachkräften, welche gemeinsam für eine vollumfängliche Betreuung der Kinder sorgen.

Im Zuge einer regulierten Nachfolge ist in dieser Kindertageseinrichtung eine Stelle

Technischer Mitarbeiter (m/w/d) (vergütet nach EG 2 TVöD)

zum 1. Februar 2024, unbefristet, in Teilzeit mit 30 Wochenstunden zu besetzen.

Die Aufgabe beinhaltet:

- Reinigung in der Kindertageseinrichtung einschließlich Müllentsorgung
Speisen- und Getränkeversorgung
Wäschearbeiten

Voraussetzungen:

- Freude an der Arbeit in einer Kindertageseinrichtung
wünschenswert ist eine Berufsausbildung im Bereich der Hauswirtschaft oder der Gebäudereinigung
gültiger Gesundheitsausweis/Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
volle körperliche Eignung für die Tätigkeit
wünschenswert sind Erfahrungen in den Bereichen der Reinigung von öffentlichen Gebäuden oder Kindertageseinrichtungen sowie im Umgang mit Lebensmitteln

Wir erwarten von Ihnen:

- Zuverlässigkeit und hohe Flexibilität bei der Abfolge der Arbeiten
Umsicht und Sorgfalt sowie eine aufgeschlossene Art Kindern und Eltern gegenüber

Die Tätigkeit ist gekennzeichnet durch eine hohe körperliche Belastung durch Arbeiten im Küchenbereich sowie auf verschiedenen Ebenen des Gebäudes, Tragen von Lasten, häufiges Bücken, unbequeme Körperhaltungen und hautreizende Arbeiten. Die Arbeit erfordert Umgang mit Gefahrstoffen, Desinfektions- und Reinigungsmitteln und ist teilweise unter erhöhter Lärmbelastung auszuüben.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit
eine unbefristete Einstellung mit leistungsgerechter Vergütung nach TVöD
eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
ein betriebliches Gesundheitsmanagement
30 Tage Urlaub im Jahr

Sie sind interessiert? - Wir auch. Gern möchten wir Sie kennenlernen!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 24. November 2023 an Stadtverwaltung Bautzen, Innerer Service, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Rahmen des Auswahlverfahrens entstehen, nicht übernommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSGD) gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Vertraulichkeit sichern wir Ihnen zu.

Informationen

Neueröffnungen zur Romantica

Oberbürgermeister Karsten Vogt besuchte am 4. November die fünf neuen Ladengeschäfte in der Bautzener Innenstadt. Begleitet wurde er dabei von Amtsleiterin Doreen-Charlotte Hantschke und Innenstadtmanagerin Annett Scholz-Michalowski. „Die Bautzener Innenstadt nachhaltig mit Leben zu füllen und dabei auf innovative Konzepte zu setzen, liegt mir besonders am Herzen.“, sagte Annett Scholz-Michalowski am Abend. Ihr Engagement trug maßgeblich dazu bei, dass die Akteure zur Romantica ihre Tore öffnen konnten. Insgesamt zieht sie ein positives Resümee. „Ich bin froh, dass alles ohne große Zwischenfälle geklappt hat und ich bin stolz auf die Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihr Ladenkonzept mit viel Herzblut erarbeitet und umgesetzt haben. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit in den nächsten Jahren!“ Auch Oberbürgermeister Karsten Vogt zeigt sich zufrieden: „Das wir gleich fünf Ladeneröffnungen an einem Abend besuchen dürfen, ist wirklich beeindruckend! Aber auch die Arbeit des Innenstadt e.V., ohne die diese Veranstaltung gar nicht stattfinden würde, möchte ich lobend hervorheben.“



Eröffnung des Herrenausstatters Edelmann. Doreen-Charlotte Hantschke (Wirtschaftsförderin); Karsten Vogt (Oberbürgermeister), Sandro und Fanny Schönau (Geschäftsführung) v.l.n.r.

Organisiert vom Innenstad e.V., bot die Romantica neben zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten ein buntes und abwechslungsreiches Rahmenprogramm für jedes Alter. Vier Eventzonen verteilten sich in der Innenstadt. Die Stadt Bautzen unterstützte die Veranstaltung durch das Innenstadmanagement und unterschiedliche Bereiche der Verwaltung mit insgesamt 14.000 Euro.

Stadt beglückwünscht verdienten Sorben

Aller zwei Jahre würdigt die Stiftung für das sorbische Volk herausragende Leistungen in der sorbischen Kultur, Kunst und Wissenschaft. In diesem Jahr ging der Čišinski-Preis an Jurij Wuschansky, der seit vielen Jahren ein fester Partner der Stadt in sorbischen Fragen ist. Es ist unübersehbar, dass sich über die Jahre hinweg eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bautzens Bürgermeister Dr. Robert Böhmer und dem Sorben Jurij Wuschansky entwickelt hat. Beide kennen sich seit vielen Jahren und schätzen sich als wichtige Partner in sorbischen regionalen und überregionalen Fragen. Robert Böhmer führt dies darauf zurück, dass beide sorbische Wurzeln haben und sich über ihre Vorlieben für Lausitzer Kunst und Kultur nähergekommen sind. „Es entstand eine feste Vertrauensbasis, auf deren Grundlage Jurij Wuschansky schnell zu einem unserer wichtigsten Partner in Sorbenfragen wurde“. Böhmer lobt, dass der gebürtige Nebelschützer sich nie in den Vordergrund drängte. Selbst als Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit der Domowina ebnete er stets anderen den Weg ins Rampenlicht, er selbst blieb bescheiden und demütig im Hintergrund. Dort zog und zieht er viele Fäden, vermittelt Kontakte, gibt wichtige Hinweise. Robert Böhmer: „Solche Menschen, die sich völlig uneigennützig aber mit absoluter Hingabe und Überzeugung einer Sache verschreiben, findet man heute nicht mehr so häufig“.

Jurij Wuschansky ist zeitlebens bekennender Sorbe, der sein kulturelles Erbe gern vermittelt. Er ist in zahlreichen sorbischen Vereinen tätig und sieht auch mit 71 Jahren keinen Anlass, an seinem Engagement etwas zu ändern. Dafür zollt man ihm viel Dankbarkeit. Der Mitte Oktober überreichte Čišinski-Preis ist ein entsprechendes Zeugnis. Wjele zboža!



Bürgermeister Dr. Robert Böhmer gratuliert Jurij Wuschansky zum Čišinski-Preis und bedankt sich im Namen der Stadt Bautzen mit einem Kunstwerk für viele Jahre guter Zusammenarbeit. Die sorbische Übersetzung des Mottos der Stadt bei der Restaurierung des Ratssaals hat Jurij Wuschansky geleistet und mitinitiiert: Knježe, spožč rozrost (DA DOMINE INCREMENTUM)
Fotos: Stadtverwaltung

Bautzener Wochenmarkt während des Wenzelmarktes

Der Bautzener Wenzelmarkt findet in diesem Jahr vom 1. bis 22. Dezember statt. Durch den Aufbau der Markthütten und die Durchführung des Wenzelmarktes ergeben sich folgende Veränderungen für den Grün- und Mischmarkt. Der Mischmarkt findet 2023 zum letzten Mal am Donnerstag, dem 23. November 2023 auf dem Kornmarkt statt. Der Grünmarkt findet ab Dienstag, dem 28. November 2023 bis zum Samstag, dem 23. Dezember 2023 auf dem Fleischmarkt statt.

Ab Donnerstag, dem 28. Dezember 2023 findet der Wochenmarkt mit Grün- und Mischmarkt zu den bekanntesten Zeiten wieder auf dem Kornmarkt statt.

Aufruf – Winterlicher Malwettbewerb „Deine Schneeflocke für Weihnachten“

Bald ist es wieder soweit – Plätzchenduft liegt in der Luft und von überall her klingen schöne Weihnachtslieder. Ob in diesem Jahr starker Schneefall für weiße Weihnachten sorgen wird, ist ungewiss. Sicher ist jedoch, dass wir in diesem Jahr den Flockenwirbel im Advent nach Bautzen zurückholen und mit dem Malwettbewerb „Deine Schneeflocke für Weihnachten“ Bautzens schönste Schneeflocke suchen.

Individuelle Schönheiten – Platz für Kreativität

So individuell wie jeder Mensch ist, so unterschiedlich sind auch Schneeflocken. Keine gleicht der Anderen, jede ist einzigartig. Das möchte die Stadtverwaltung in diesem Jahr unter Beweis stellen und fordert Kinder und Jugendliche jeden Alters auf, eigene Schneeflocken zu basteln. Die Flocken können dabei gern bunt und ungewöhnlich sein, frei nach dem Motto – Schneeflocken sind die Schmetterlinge des Winters. Ausgestellt werden die Einsendungen in der Poststelle des Rathauses. Die schönsten Exemplare werden auf eine Plane gedruckt und um den Weihnachtsbaum dekoriert.

Ein paar kleine Bedingungen gibt es jedoch. Auf den Kunstwerken sollte auf der Rückseite der Name und die Anschrift notiert sein. Das Format sollte nicht größer als A2, vorzugsweise A3 sein. Einzusenden sind die Schneeflocken bis zum 10. November 2023 an die Stadtverwaltung, Kulturbüro, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen. Natürlich können sie auch direkt im Kulturbüro abgegeben werden. Unter allen Einsendungen verlost die Stadtverwaltung kleine Geschenke.

Seniorinnen und Senioren feiern am 6. Dezember 2023

Auch in diesem Jahr lädt Oberbürgermeister Karsten Vogt die Seniorinnen und Senioren der Stadt Bautzen zu einer Weihnachtsfeier ein. Karten für die Traditionsveranstaltung werden ab dem 20. November 2023 ausgegeben.

Die diesjährige Weihnachtsfeier findet am Mittwoch, dem 6. Dezember 2023, statt. Von 15.00 bis 17.45 Uhr wird es in der Mehrzweckhalle „Am Schützenplatz“ bei Stollen und Kaffee gemütlich. Der Einlass erfolgt bereits ab 14.00 Uhr. Auch dieses Jahr wird ein musikalisches Programm geboten. Weihnachtliche Stimmung kommt beim gemeinsamen Singen auf. Außerdem soll der Nachmittag eine Gelegenheit bieten, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Eintritt zur Seniorenweihnachtsfeier ist wie in den vergangenen Jahren frei. Zur besseren Planung sind dennoch Eintrittskarten erforderlich. Diese sind zu folgenden Zeiten im Bautzener-Bürger-Service, Innere Lauenstraße 1, erhältlich:

Montag, 20. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, 21. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 23. November	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 24. November	8.30 bis 12.00 Uhr

Schwerstgehinderte Personen und Rollstuhlfahrer können von Fahrdiensten abgeholt und nach Hause gebracht werden. Eine Anmeldung ist erforderlich. Ab 17.45 Uhr stehen allen Gästen Busse für die kostenlose Heimfahrt bereit.

Bautzen will mehr sorbische Sprache sichtbar machen

Slawen besiedeln seit mehr als 1000 Jahren große Teile Mitteldeutschlands. Noch heute bekennen sich 10 Prozent der Bautzener zu ihrer Sorbischen Nationalität. Doch ihre Kultur und Sprache ist in Gefahr, öffentlich immer weniger wahrnehmbar. Die Stadt möchte nun Anreize schaffen, daran etwas zu ändern.

Im Zusammenhang mit touristischen Erhebungen wird immer wieder gern gefragt, welche Themen man denn mit Bautzen verbinden würde? Senf und die Sorben werden dann immer gern benannt. Doch während der Brotaufstrich aus Kleinwelka zunehmend die Regale der gesamtdeutschen Supermärkte erobert, machen sich Zeugen sorbischer Kultur zunehmend rar im Stadtbild. Sie reduzieren sich inzwischen auf sorbische Einrichtungen und zweisprachige Straßenschilder. „Das ist aus mehreren Gründen sehr bedauerlich“, schätzt Bautzens Oberbürgermeister Karsten Vogt ein. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten, in dem sich seit vielen Jahren Ehrenamtliche und Stadträte für sorbische Fragen engagieren, konnte er nun einen neuen Ansatz präsentieren. Mit einem Konzept zur „Sichtbarmachung der Sorbischen Sprache im öffentlichen Raum“ sollen Anreize für Gastronomen, Händler und öffentliche Einrichtungen geschaffen werden, das Sorbische als Alleinstellungsmerkmal der Stadt Bautzen mehr zu würdigen. „Sorbische Sprache soll wieder im täglichen Straßenbild, auf Speisekarten oder digitalen Angeboten erlebbar werden“, so Vogt. Darum hat die Stadt Fördergelder akquiriert und eigene Mittel zur Verfügung gestellt, um den Akteuren finanzielle Aufwendungen zu erstatten. Erarbeitet und abgestimmt hat das Konzept maßgeblich André Wucht, der als Referent des Oberbürgermeisters auch als Schnittstelle zum Sorbischen Arbeitskreis fungiert: „Sprache ist ein wesentlicher Teil kultureller Identität. Die geht den Sorben an manchen Stellen verloren und das dürfen wir nicht zulassen“. Auch mit Blick auf die Wahrnehmung durch Touristen ist Wucht guter Hoffnung, dass viele Unternehmer dies ähnlich sehen und den städtischen Vorstoß unterstützen. Zumindest ihre finanziellen Aufwendungen für Übersetzer oder Werbefirmen sollen die Akteure von der Stadt erstattet bekommen. Dabei ist es völlig egal, ob Geschäftstitel, Slogans, Öffnungszeiten, Wegweisungen,

Auslagen, Speisekarten oder Flyer übersetzt werden. „Wichtig ist, dass die sorbische Sprache dauerhaft erlebbar wird“, so André Wucht.

Das Antragsprozedere ist relativ unkompliziert. Ein formloser schriftlicher Antrag beim Referenten oder unter sorbisch@bautzen.de mit einer Kurzbeschreibung von Art und Ziel der Maßnahme reicht zunächst aus. Dann werden Mitglieder des Arbeitskreises die Maßnahme bewerten und gegen Vorlage originaler Belege eine entsprechende Förderung in die Wege leiten. Formal beschließt der Finanzausschuss. André Wucht: „Es gibt keinen Stichtag für die Anmeldung. Anträge werden je nach Bedarf bewertet und wenn das Jahresbudget von derzeit 6.500 Euro überschritten sein sollte, erfolgt der Ausgleich im Folgejahr“. Teilnehmer sollen zudem noch einen weiteren Mehrwert für sich generieren: „Wir haben gemeinsam mit dem Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Plakette entwickelt, die der Arbeitskreis gern öffentlichkeitswirksam an die Teilnehmer überreicht“. Diese Plakette kann am Geschäft angebracht oder als Datei genutzt werden. Zusätzlich richtet die Stadt auf der Homepage www.bautzen.de eine eigene Rubrik ein, in der die erfolgreichen Teilnehmer benannt und verlinkt werden. Das Konzept wurde in der Sitzung des Stadtrates am 25. Oktober 2023 einstimmig beschlossen. Bürgermeister Dr. Robert Böhmer und Benjamin Wirth, Sprecher des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten, unterzeichneten es in gemeinsamer Sitzung am 26. Oktober. Nun sind die Unternehmer gefragt, sich zur sorbischen Kultur und zu Bautzens Alleinstellungsmerkmal zu bekennen.

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den untenstehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen.

Dienstag, 14. November	Taucherstraße inkl. Zwischenstück August-Bebel-Platz (komplett Jordan-Löbauer)
Mittwoch, 15. November	Dr.-Ernst-Mucke-Straße Dresdener Straße Teil 2 (Bleichenstraße bis Schliebenkreisel)
Donnerstag, 16. Novemb.	Dresdener Straße Teil 3 (Wilhelm-Fiebiger-Straße bis Schliebenkreisel) Schliebenstraße Parktaschen (Schliebenkreisel bis Fiedlerstraße) Behringstraße
Dienstag, 21. November	Dresdener Straße Teil 1 (Neusalzaer Straße bis Bleichenstraßen) Weingangstraße
Donnerstag, 23. Novemb.	Erich-Pfaff-Straße

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Bekanntmachung Planungsbegleitende Vermessung Maßnahme: S 106 OU Bautzen, Südumgehung 2. BA

Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung plant in der Stadt Bautzen und der Gemeinde Doberschau-Gaußig zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das oben genannte Vorhaben. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen in der Zeit vom 01. Dezember 2023 bis zum 1. April 2024 Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Zur Durchführung der Arbeiten müssen die Grundstücke durch Bedienstete der Straßenbauverwaltung oder deren Beauftragte betreten werden. Der Aufnahmebereich der Vermessungsarbeiten ist in der Anlage zur Bekanntmachung dargestellt. Die betroffenen Flurstücke sind:

Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Bautzen

1645/1, 1858/3, 1858/5, 1858/6, 1858/8, 1858/10, 1858/11, 1858/12, 1860/1, 1860/2, 1862/2, 1862/3, 1862a, 1862/10, 1898/1, 1898/2, 1900, 1902, 1902a, 1903, 1941/4, 1941/5, 1944/2, 1946, 1947/1, 1948, 1949, 1950/1, 1951/1, 1951/3, 1951/4, 1952, 1953, 1953a, 1953b, 1953c, 1953d, 1955/1, 1955a, 1955b, 1956/2, 1956/15, 1956/16, 1957, 1958, 1959, 1960/2, 1960/3, 1960/6, 1961/3, 1961/7, 1962/1, 1962/2, 1963/1, 1963/3, 1963/4, 1964/1, 1964/2, 1965/1, 1965/2

Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Strehla

194/4, 194/6, 194/7, 194/8, 194/12, 195

Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Oberkaina

121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121e, 122/1, 122/2, 122/3, 122/5, 122/6, 122/8, 122i, 122n, 122o, 122p, 122q, 122r, 122s, 122/12, 122/16, 122/21, 122/22, 122/23, 122/24,

143, 143a, 144, 145/1, 145/2, 145a, 145c, 145d, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 148/3, 149/1, 149/2, 150/2, 150/3, 151/1, 155, 157/9, 159/1, 159/2, 159/3, 159/4

Flurstücke Stadt Bautzen / Gemarkung Rattwitz

136/2, 136/3, 136/4, 138/4, 150/1, 153/2, 153/3, 153/4, 154a, 164/1, 164/2, 164/3, 166/1, 166/2, 166/3, 180/1, 180/2, 180/3, 181/1, 181/2, 181/3, 200/1, 200/2, 200/3

Die betroffenen Flurstücke werden nur innerhalb des bezeichneten Vermessungsbereiches betreten.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Straßenbaumaßnahme unabdingbar sind, sind Sie aufgrund § 38 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch die Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt. In diesem Falle wird am baldmöglichste Benachrichtigung der Straßenbaubehörde gebeten. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten (Vermessung) wird nicht über die Ausführung des geplanten Verkehrsweges entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

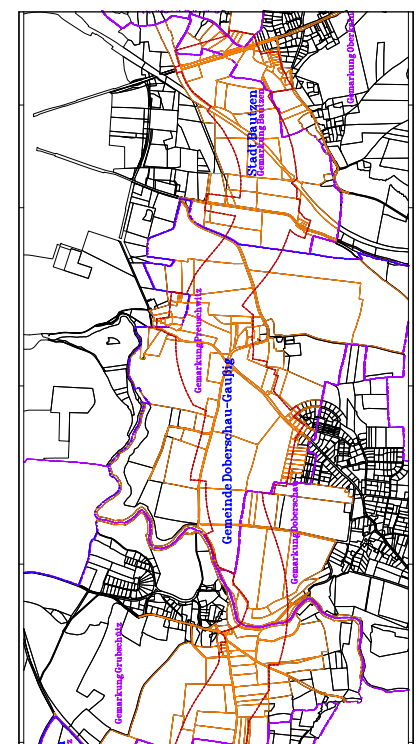
Der Widerspruch kann auch bei dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, HansLink-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Hinweis: Für die Entscheidung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Widerspruch sind gemäß § 8 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) Verwaltungskosten zu erheben.

Dresden, 28.9.2023

Steffi Schön, Abteilungsleiterin
Nahmobilität, Radverkehr und Straßenbau

Übersichtskarte mit dem Aufnahmebereich der Vermessungsarbeiten



AMTSBLATT
HAMTSKE ŁOPJENO

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Peter Stange, Fon 03591 534-392
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen **Internet** www.bautzen.de **Druck** Linus Wittich Medien KG **Auflage** 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf **Bezug** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt